

OPEN ACCESS NETWORK AUSTRIA

Ergebnisbericht der AG Politik und Recht

Teilnehmer/innen:

- Graschopf (RFTE),
- Kortschak (MedUni Graz),
- Pichlwagner (Wissenschaftsrat),
- Reckling (FWF)
- Seitz (BMWFW),



Inhalt

Einleitung:	2
Erste Überlegungen:	3
Österreich verfügt über beeindruckende und auch belastbare Netzwerke:	3
Im Bereich der österreichischen Repositorien gibt es viel Bewegung:	4
Nationale und internationale forschungspolitische Entwicklungen zu Open Access (OA).....	4
Weitere Diskussionspunkte vor Festlegung der Arbeitsbereiche:.....	5
Rolle der Verlage	5
Exkurs: University Press.....	5
Urheberrecht:.....	6
Leistungsvereinbarungen	6
Themenkomplexe	6
1. Urheberrecht (UHR).....	6
2. Öffentliche Publikationsinfrastruktur	6
3. Leistungsvereinbarung	6
Urheberrecht / Zweitveröffentlichungsrecht.....	7
Allgemeines	7
Status Quo Zweitveröffentlichung	7
Status Quo zur Open Access-Veröffentlichung	7
Verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht	8
Probleme eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts.....	9
Rechtsvorschriften.....	12
Empfehlungen für den Ausbau einer non-kommerziellen Publikationsinfrastruktur.....	13
1. Problemaufriss.....	13
2. Lösungsansatz.....	15
2.1 Exkurs Open Innovation.....	15
3. Empfehlungen.....	16
Leistungsvereinbarungen	19
1.) Problemaufriss.....	19
2.) Entwicklungen	20
2a) die Rolle des BMWFW	21
3.) Ausblick (LV 2015 -2018)	21
Anhang: Überlegungen zur Reform des Urheberrechts. Ergebnisse der AG“Urheberrecht“ der UBIFO.....	23

Einleitung:

Es fanden 3 Arbeitssitzungen statt: 27.3.; 22.5.; 9.10. 2014

Open Access umfasst den unlimitierten online Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen von Forschungsergebnissen. Zunehmend besteht auch die Tendenz Monographien, Artikel und sonstige Dissertationen unter einer ‚Creative Commons License‘ frei und unlimitiert zugänglich zu machen. Im weiteren Sinn umfasst Open Access auch den unlimitierten, freien Zugang zu Daten und Informationen.

Open Access kann die Qualität und Effizienz von Wissenschaft steigern. Ermöglicht wurde dies insbesondere durch die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien. Der freie Zugang zu Forschungsergebnissen ermöglicht den Wissenschaften eine ungeheuer schnelle und effiziente Zusammenarbeit. Die weltweite Verfügbarkeit von Daten, der schnelle Austausch von Informationen und Resultaten, eröffnet völlig neue Perspektiven und Möglichkeiten. Man kann sicherlich von einer Informationsexplosion sprechen, wenn man die Entwicklungen der letzten Jahre betrachtet.

Die Vorteile von Open Access für die Wissenschaft sind also unübersehbar. Die Brisanz des Themas ist aber durch begleitende Entwicklungen gegeben. Frei zur Verfügung stehenden Daten und Ergebnisse – nicht nur in der Wissenschaft – vereinfachen sehr stark ‚Big Data-Analysen‘, da Wissensbestände damit nicht mehr hinter *pay walls* verborgen sind. Es ist notwendig, sich mit neuen Daten- und Rechtssicherheiten auseinanderzusetzen (wie z.B. der digitalen Signatur), um einem möglichen Kontrollverlust entgegenzuwirken. Grundsätzlich stellt dies keinen Unterschied zum traditionellen Verlagswesen dar, jedoch liegt hier (noch) eine Zugriffsbarriere vor und, das Volumen an Daten, das mit intelligenten Analysetools verarbeitet werden kann, ist ungleich größer. Open Access verschiebt somit traditionelle wirtschaftliche Interessen und Anreize und eröffnet in Zusammenhang mit ‚Big Data-Analysen‘ Geschäftsmöglichkeiten in signifikanter Höhe. Während traditionell die Problematik der Beziehung zwischen kommerziellen Verlagen und Universitäten im Vordergrund steht – Open Access stellt das traditionelle Geschäftsmodell von Verlagen in Frage – so ist die Rolle von neuen Akteuren in der Informationsgesellschaft ebenso nicht von der Hand zu weisen.

Erste Überlegungen:

Diese Arbeitsgruppe sollte Überlegungen anstellen, wie von Seiten der Politik bzw. des österreichischen Rechtssystems, das Thema „Open Access for Publications“ befördert bzw. gestaltet werden könne.

Dabei ist zu beachten, dass es sich im Bereich der Scientific Community um Institutionen handelt, die mit einem hohen Autonomiegrad ausgestattet sind. Dieser sollte nicht verletzt werden. Schon die Gründung des Netzwerkes OANA durch UNIKO und FWF zeigt, wie hoch der Selbstorganisationsgrad der Institutionen ist. Mittlerweile gibt es in diesem Netzwerk von jeder universitären und außeruniversitären Stelle Ansprechpartner/innen.

Österreich verfügt über beeindruckende und auch belastbare Netzwerke:

- OANA
- UNIKO
- UBIFO
- FWF
- Bibliothekenverbund (OBVSG)
- KEMÖ

Diese Netzwerke sind größtenteils ohne gesetzliche Grundlage entstanden und arbeiten in vielfältigen Projekten zusammen.

Schon allein das Projekt „e-infrastructure“ , das mit insgesamt bereits 26 Partnern alle Universitäten, die AK, das ISTA, ÖNB, OBVSG, ÖAW miteinschließt, zeigt, dass solche Kooperationsformen ohne belastbare, historisch gewachsene Netzwerke nicht möglich gewesen wären.

Im Bereich der österreichischen Repositorien gibt es viel Bewegung:

- [Phaidra](#) (ANG, UBIFO, UW, UFG; KUG; FHS StPö; 5 europ. Univ.)
- **Visual Library** (OBVSG,UI, KFU, JKU)
- [ePubWU](#)
- [ePub.OEAW](#)
- **Europe PubMedCentral** (FWF)
- [FWF E-Book Library](#)

Nationale und internationale forschungspolitische Entwicklungen zu Open Access (OA)

Bereits 2009 hatte der Rat für Forschungs- und Technologieentwicklung (RFTE) in seiner [Strategie 2020](#) folgendes Ziel empfohlen:

"Der Rat betrachtet es als Bringschuld von Wissenschaft und FTI – vor allem jener, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird –, die Gesellschaft breit und umfassend über ihr Tun und Handeln sowie über ihre Erkenntnisse und Entwicklungen zu informieren. Dazu gehört unter anderem, dass bis zum Jahr 2020 alle öffentlichen Forschungsergebnisse in Österreich (vor allem Publikationen, Forschungsprimärdaten etc.) frei im Internet zugänglich sind – Stichwort: Open Access." (S. 31)

Der Österreichische Wissenschaftsrat hob 2012 in seiner *Empfehlung [„Analyse, Stellungnahme und Empfehlungen zur Forschungsinfrastruktur in den außeruniversitären Geistes- und Sozialwissenschaften“](#)* die Notwendigkeit für Forschungsinfrastrukturen hervor, aktuelle europäische Überlegungen zu „Open Access“ zu berücksichtigen. (S. 48)

2012 hat die [EU-Kommission](#) dieses Ziel noch weiter spezifiziert, indem sie den Mitgliedsstaaten empfiehlt, bis 2016 60% der wissenschaftlichen Publikationen Open Access zu stellen. Die Kommission selbst geht dabei mit Horizon 2020 (wie der [FWF](#) seit 2004) zwei Wege:

- *“...articles will either immediately be made accessible online by the publisher ('Gold' open access) - up-front publication costs can be eligible for reimbursement by the European Commission; or*
- *researchers will make their articles available through an open access repository no later than six months (12 months for articles in the fields of social sciences and humanities) after publication ('Green' open access).”*

Eine Reihe von nationalen Regierungen haben Politiken verabschiedet, die darauf hinauslaufen, dass Open Access für wissenschaftliche Publikationen in etwa zehn Jahren vollständig umgesetzt werden soll.

Danish Ministry of Higher Education and Science (2014): Open Access to research publications, abgerufen am 08.02.2014 unter <http://goo.gl/xt89mv>

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2014): Strategie der Bundesregierung zum Europäischen Forschungsraum (EFR), abgerufen am 08.02.2014 unter: <http://goo.gl/OKGpvr>

Swedish Research Council (2014): Förslag till Nationella riktlinjer för öppen tillgång till vetenskaplig information, abgerufen am 08.02.2014 unter: <http://goo.gl/aJj67G>

Higher Education Funding Council for England (2014): Policy for open access in the post-2014 Research Excellence Framework, abgerufen am 08.02.2014 unter: <http://goo.gl/oLxD32>

Dutch Ministry of Education, Culture and Science (2014): 2025. Vision for Science, abgerufen am 08.02.2014 unter: <http://goo.gl/AWgq9x>

Weitere Diskussionspunkte vor Festlegung der Arbeitsbereiche:

Rolle der Verlage

Die mitunter stark einschränkende Vertragsgestaltung der Verlage wird diskutiert. (Verlage verlangen die Überantwortung der gesamten Rechte im Falle einer Publikation). Diese Problematiken können allerdings nicht durch eine Änderung des Urheberrechts saniert werden.

Zudem sollte geprüft, ob die Geheimhaltungsregeln, die Verlage mit den Bibliotheken einfordern ([*non-disclosure clauses*](#)) transparenter gestaltet werden können.

Exkurs: University Press

Es wurde diskutiert, ob nicht finanzielle Anreize gesetzt werden könnten, so dass die oft eher kleinteiligen Verlagsressourcen an den Forschungsstätten gebündelt werden könnten (etwa im Sinne einer physischen oder virtuellen University/Academic Press – siehe [FWF-Vorschlag](#)). Eine gemeinsame Initiative könnte vor allem für den Premiumbereich der Geistes- und Sozialwissenschaften hochqualitative und international sichtbare Angebote für Bücher und Zeitschriften (Peer Review, Open Access, Lektorate, Übersetzungen, gemeinsam genutzte Infrastruktur) schaffen.

Best Practice Modell: Etliche Universitäten finanzieren die Aktivitäten der KEMÖ (Kooperation E-medien Österreich), um im Konsortium günstigerer e-journals einzukaufen, die KEMÖ übernimmt die Vertragsverhandlungen. Ein solches Modell könnte im Bereich University Press ebenfalls angedacht werden.

Urheberrecht:

In der Diskussion wird des Öfteren über Unklarheiten im Urheberrecht geklagt bzw. artikuliert, dass die Formulierungen und Tatbestände des Gesetzes als von der Realität überholt erscheinen.

Leistungsvereinbarungen

Diese sowohl mit den Universitäten als auch der ÖAW geschlossenen Verträge stellen die einzige (wenngleich nicht zu unterschätzende) Einflussnahme des Bundes auf die Ausrichtung der Institutionen dar. Daher sollte diesem Instrument Augenmerk geschenkt werden.

Die Arbeitsgruppe verständigte sich daher auf die Bearbeitung folgender:

Themenkomplexe

1. Urheberrecht (UHR)

Problemaufriss: Wie können die Aspekte des Open Access in der Wissenschaft im UHR adäquater berücksichtigt werden? u.a.

- Rechtliche Verankerung des Zweiveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Publikationen inkl. Embargofristen (siehe z.B. [USA](#), EU, [D](#))
- Regelungen für elektronische Medien (Gleichwertigkeit zu Printmedien)
- Unterscheidung zwischen kommerzieller und wissenschaftlicher Nutzung
- Verankerung der ForscherInnen im Urheberrecht

2. Öffentliche Publikationsinfrastruktur

Problemaufriss: Die Marktdominanz bestimmter Großverlage kann dadurch begrenzt werden, dass die Forschungsstätten wieder selbst aktiver als Träger von qualitativen Publikationen v.a. für Open Access auftreten (siehe z.B. [Univ. Utrecht](#)). Es stellt sich die Frage, welche Publikationsmodelle von der Forschungspolitik gefördert und ausgebaut werden sollen.

3. Leistungsvereinbarung

Problemaufriss: Welche Parameter zu Open Access sollen und können sinnvollerweise zukünftig in den Leistungsvereinbarungen abgefragt werden? Und welche Wirkungen sollen diese haben?

Allgemeines

Diese Zusammenstellung wertet den aktuellen Diskussionsstand und die zitierte Fachliteratur aus und soll Fragestellungen aus dem universitären Bereich aufzeigen.

Inwieweit alle Institutionen aus dem tertiären Bildungsbereich (wie FHs, Privat-Universitäten und sonstige) mitbedacht werden können, gilt es gesondert zu klären.

Eine juristische Expertise müsste grundsätzlich prüfen, ob ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht im Urheberrecht oder im Verlagsvertragsrecht ([ABGB 1172f](#)) abgebildet werden soll.

Dabei bleibt zu beachten, dass es derzeit kein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht gibt und jede Autorin / jeder Autor vertraglich darauf verzichten kann.

Status Quo Zweitveröffentlichung

Zurzeit ist es für UrheberInnen nur auf Grund von Einzelverträgen möglich, sich beim Verlag ein Zweitveröffentlichungsrecht einräumen zu lassen. Da in der Regel Exklusivverträge mit den Verlagen abgeschlossen werden, in denen ein Zweitveröffentlichungsrecht nicht vorgesehen ist, kann es nur durch einen Vertragsanhang vereinbart werden. Der geänderte Vertrag, sollte vom Verlag gegengezeichnet sein, damit Rechtssicherheit besteht und die Urheberin / der Urheber ihr / sein Zweitveröffentlichungsrecht wahrnehmen kann. Bei bereits veröffentlichten Artikeln ist die Einholung eines nachträglichen Zweitveröffentlichungsrechts – meist per Formular – möglich, der Verlag ist jedoch nicht zur Zustimmung verpflichtet.

In der [SHERPA/RoMEO-Liste](#) geben einzelne Verlage die Regelungen bekannt, wie in den AGBs eine Zweitveröffentlichung unter gewissen Voraussetzungen (Embargofristen, Manuskripttypen) erlaubt wird. Diese Bestimmungen können durch die Verlage allerdings jederzeit geändert werden.

Wenn mit dem Verlag nichts anderes vereinbart wurde, gilt für Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbüchern etc. [§36 des UrhG](#), der eine Weiterverwendung durch die UrheberInnen nach einer Frist zulässt. In der Regel verzichten die AutorInnen in den Verlagsverträgen jedoch auf dieses Recht.

Status Quo zur Open Access-Veröffentlichung

Eine Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung – ob Grüner oder Goldener Weg – kann nach jetzigen rechtlichen Bestimmungen nicht erfolgen. Dieser Pflicht stehen mehrere rechtliche

Regelungen entgegen: Diese sind die Wissenschaftsfreiheit ([StGG Artikel 17](#)) und das Recht der ForscherInnen, ihre Arbeit selbstständig zu veröffentlichen ([UG 2002 §106 \(1\)](#)). Im UrhG ist keine Sonderregelung / Privilegierung für Universitäten oder andere wissenschaftliche Institutionen zu finden, die ein automatisches Zweitveröffentlichungsrecht ableiten lassen.

Daher können die AutorInnen nur dann der Universität ihre Publikationen für ein Repository freiwillig zur Verfügung stellen, wenn sie über ein Zweitveröffentlichungsrecht verfügen oder die Bestimmungen der [SHERPA/RoMEO-Liste](#) dies zulassen. Ob die Universität / wissenschaftliche Institution mit der Forscherin / dem Forscher einen Vertrag über Nutzung, Haftung etc. abschließen muss oder eine reine Online-Bestätigung von AGBs der einzelnen Repositorien ausreicht, müsste ebenso rechtlich geklärt werden, wie eine Verpflichtung zur Zweitveröffentlichung im Repository der Universität.

Die Forderung, Forschungspublikationen im Zuge von öffentlich finanzierter Drittmittelforschung über Open Access (Grün oder Gold) zu publizieren, ist jetzt schon auf Grund vertraglicher Vereinbarungen möglich (siehe [FWF](#), [EU](#), [Research Councils UK](#) etc.). Die DFG hat zwar keine Verpflichtung, aber eine Vereinbarung, siehe: <http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=17955>.

Verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht

Ein Zweitveröffentlichungsrechts / Zweitverwertungsrecht könnte im Urheberrecht oder im Verlagsvertragsrecht ([AGBG](#)) festgelegt werden. Folgende Punkte müssten dabei beachtet werden:

Was: Es sollte nicht nur – wie in Deutschland – öffentliche Drittmittelforschung betroffen sein, sondern jede Publikation, die in einer öffentlich geförderten / finanzierten Institution erstellt wurde. Es sollten sowohl Publikationen der Forschung wie auch der Lehre beinhaltet sein. Privat finanzierte Forschung und daraus resultierende Publikationen sollten nicht betroffen sein.

Welche: Wissenschaftliche Aufsätze (aus Periodika) und – wenn möglich – Monographien, Sammelwerke sowie Publikationen für die Lehre (Open Educational Resources).

Wozu: Zu nicht-kommerziellen Zwecken

Verlagsvertrag: Davon abweichende Vereinbarungen über ausschließliche Nutzungsrechte für Verlage sind nicht wirksam, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Embargo: Maximal sechs Monate für STM-Fächer, zwölf Monate für andere Fächer bei Aufsätzen aus Periodika, ebenfalls zwölf Monate für Monographien. Für die Geistes- und Sozialwissenschaften sind maximale Embargozeiten möglich, so wie es etwa Horizon 2020 der EU und andere Förderer verlangen.

Wie: Eine Version, die das Peer-Review oder ähnliche Qualitätsprüfungsverfahren durchlaufen hat

Rechtsfolge: Die UrheberInnen erhalten ein einfaches Nutzungsrecht zur Zweitveröffentlichung des Beitrags im Internet (eigene Homepage, Instituts-Website, Universitäts-Repository, nicht-kommerzielles Repository im Internet).

Probleme eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts

Allgemeines

Leistungsschutzrecht: Das Urheberrecht schützt das gesamte Werk ebenso wie einzelne Teile daraus, daher könnten z.B. Bilder in einem Text unter das Leistungsschutzrecht fallen.

Urheberrechtsschranke: Da der Katalog der Urheberrechtsschranken in der [EU-Richtlinie 2001/29/EG](#) abschließend ist, könnte solch eine verbindliche Regelung zur Zweitveröffentlichung dem EU-Recht widersprechen. Es wäre demnach zu klären, ob eine derartige Regelung eine rein urheberrechtsvertragliche Bestimmung ist oder es sich um eine europarechtlich unzulässige Schrankenregelung handelt.

Wissenschaftsfreiheit, Eigentumsgarantie: Diese scheinen nicht betroffen zu sein, da die UrheberInnen berechtigt sind, ihr Zweitveröffentlichungsrecht auszuüben, wozu sie jedoch nicht verpflichtet sind.

Manuskript-Version

Eine gesetzliche Regelung, die das Manuskript zur Zweitveröffentlichung vorsieht, könnte problematisch sein. Für die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Zweitveröffentlichung wäre ein Postprint nicht unbedingt erforderlich. Dennoch muss im Gesetz klar erkenntlich sein, dass mit „akzeptierter Manuskriptversion“ eine Publikation gemeint ist, die das Peer Review-Verfahren durchlaufen hat. Eine Regelung, dass das Original zu zitieren ist, wäre – um den Impact bei der Originalzeitschrift zu belassen – empfehlenswert.

Embargofristen

Eine Frist von zwölf Monaten erscheint für STM-Fächer zu lange. Hier wäre eine maximale

Dauer von sechs Monaten anzustreben. Für die Geistes- und Sozialwissenschaften sind maximale Embargozeiten möglich, so wie es etwa Horizon 2020 der EU und andere Förderer verlangen.

Rechtsfolge

Fraglich ist, inwieweit eine nationale Regelung international durchsetzbar ist, da bei nicht-österreichischen Verlagen möglicherweise das Vertragsrecht des jeweiligen Landes zur Anwendung kommt. Deshalb müsste diese Regelung auch dann zwingend gelten, wenn der Verlagsvertrag ausländischem oder dem EU-Recht unterliegt. Bei bestehenden Verträgen müsste rückwirkend eine Genehmigung zur Zweitveröffentlichung eingeholt und / oder abgegolten werden.

Nicht –kommerzieller Zweck

Diese Regelung dient in erster Linie dem Schutz der Verlage. Dennoch muss geklärt werden, was genau darunter zu verstehen ist.

Privilegierung für Universitäten

Ein Zwang zur Zweitveröffentlichung wird schwer mit dem Urheberrecht vereinbar sein, da das Urheberrecht primär auf die Interessen der UrheberInnen ausgerichtet sein muss. Auch der EuGH geht von einem hohen Schutzniveau zugunsten der Urheber aus (RL 2001/29/EG). Bei einer Privilegierung der Universitäten zur Wahrnehmung des Zweitveröffentlichungsrechts im Urheberrecht wäre somit zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Eingriff in die Urheberrechte der AutorInnen zu Gunsten der Wissenschaft und Allgemeinheit auf nationaler Ebene handelt. Da diese Regelung einen abschließenden Charakter aufweisen würde, ergäbe sich daraus eine Schrankenregelung.

Auch eine reine Anbietungspflicht im Interesse der Allgemeinheit, Bildung und Wissenschaft würde die Rechte der UrheberInnen beschränken und in eine Schrankenregelung münden. Da der Katalog der Urheberrechtsschranken in der [EU-Richtlinie 2001/29/EG](#) abschließend ist, könnte solch eine Regelung dem EU-Recht widersprechen.

Ein derartig einschneidender Eingriff in die Urheberrechts-Persönlichkeit könnte nur dann EU-rechtskonform sein, wenn der Drei-Stufen-Test bestanden würde.

Urheberrechtliche Schranken:

- müssen sich auf bestimmte bzw. gewisse Sonderfälle beziehen***
- dürfen die normale Verwertung von Werken nicht beeinträchtigen***
- dürfen berechnete Urheber- bzw. RechteinhaberInnen-Interessen nicht unzumutbar beeinträchtigen***

Eine Privilegierung der Universitäten wäre vielleicht über eine Novellierung des [UG 2002](#) zu erreichen, indem man [§106](#) dahingehend erweitert, dass den Universitäten ein Zugriffsrecht auf das Zweitveröffentlichungsrecht zu ihren Gunsten gewährt würde. Die Universitäten könnten dieses Recht ausüben, müssten dies aber nicht tun.

Inwieweit alle Hochschulen und tertiären Bildungseinrichtungen privilegiert werden können, ihre Partikularinteressen wahrzunehmen, müsste hinterfragt werden.

Ob die Wissenschaftsfreiheit durch diese Privilegierung betroffen wäre, gilt es zu klären, ganz besonders unter dem Aspekt, dass das Erstveröffentlichungsrecht bei den AutorInnen bleibt.

Ulrike Kortschak & Gregor Steinrisser-Alex (Open Access-Koordinator der Medizinischen Universität Graz)

Literatur

Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen 2011, *FAQs zu Open Access und Zweitveröffentlichungsrecht*. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz-Open-Access-Zweitveroeffentlichungsrecht.pdf>, accessed 15.01.2015.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. 2013, *Stellungnahme der GRUR zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 20.2.2013*, Köln. http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2013-03-11_GRUR_Stn_Verwaiste_Werke.pdf, accessed 15.01.2015.

Durantaye de la, K. 2014, *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*, MV Wissenschaft. <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>, accessed 15.01.2015.

Hartmann, T. 2013, *Neues gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht, Open Access Tage 2013*, Hamburg. <http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann-OA-Tage2013-HandoutZweitverwertungsrecht.pdf>, accessed 15.01.2015.

Hilty, R.M., Köklü, K., Nerisson, S., Hartmann, T. & Trumpke, F. 2013, *Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministerium der Justiz vom 20. Februar 2013*, München.

http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme-BMJ-UrhG_2013-3-15-def.pdf, accessed 15.01.2015.

Hilty, R.M. & Seemann, M. 2009, *Open Access: Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht*, Zurich ORA, Zürich.

http://www.oai.uzh.ch/images/PDFs/OA_Rechtsgutachten_Hilty.pdf, accessed 15.01.2015.

Hirschfelder, M. 2010, *Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler – eine Erwiderung auf Hansen*, *GRUR Int.* 2009, 799., *JurPC Web-Dok*, vol. 62, pp. 1–23.

<http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20100062>, accessed 15.01.2015.

Hirschfelder, M. 2009, *Open Access- Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungspflicht als europarechtlich unzulässige Schrankenregelung?*, *MMR*, vol. 7, pp. 444–448.

http://www.rechtsanwaelte-gessner.de/fileadmin/dokumente_grafiken/Aufs%C3%A4tze_pdf/Open_Access_Hirschfelder.pdf, accessed 15.01.2015.

Kreutzer, T. 2013, *Urhebervertragsrecht in Österreich*, Berlin. http://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/KreutzerGutachten_Urhebervertragsrecht.pdf, accessed 15.01.2015.

Spindler, G. (ed) 2006, *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen. http://www.univerlag.uni-goettingen.de/OA-Leitfaden/oaleitfaden_web.pdf, accessed 15.01.2015.

Rechtsvorschriften

UrhG: Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (BGBl 1936/111 idF BGBl I 81/2006).

Urheberrechts-RL der EU: Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167/4).

Empfehlungen für den Ausbau einer non-kommerziellen Publikationsinfrastruktur

1. Problemaufriss

Trotz der steten Weiterentwicklung von Open Access – mit mitunter sehr durchschlagenden Ergebnissen¹ – bleibt die Marktmacht einiger kommerzieller Großverlage für Fachzeitschriften bestehen und nimmt sogar weiter zu. Die Preise der dominierenden Großverlage liegen weit über dem Preisniveau non-kommerzieller Anbieter, was zur vielzitierten Zeitschriftenkrise führte. Anfang Februar 2015 brach die Universität Leipzig ihre Lizenzverhandlungen mit Elsevier aufgrund seiner aggressiven Preispolitik ab, zuvor im März 2014 die Universität Konstanz.

Der Markt für akademische Monographien in Kontinentaleuropa wird nicht von Großverlagen dominiert. Generell ist in den Geistes- und Sozialwissenschaften, wo monographische Publikationsformate stark vertreten sind, die Verbreitung von Open Access weitaus geringer als in den Naturwissenschaften und der Mathematik (STM-Fächern). Dies begründet sich mit fehlenden Geschäftsmodellen sowie offenen Technik- und Finanzierungsfragen. Die Verlage in Kontinentaleuropa erbringen im Bereich der Monographien oft nur geringe Serviceleistungen (u.a. i.d.R. keine externen Fachbegutachtungen und Fachlektorate und das bei sehr hohen Druckkostenbeiträgen für die Autorinnen und Autoren bez. Förderorganisationen.

Sowohl für das Wissenschaftssystem wie für die finanzierende Öffentlichkeit gibt es daher gute Gründe, auf Open Access Publishing umzustellen. Dieser Prozess sollte jedoch stets unter Bedachtnahme der Vielschichtigkeit der Thematik Open Access – Entwicklung und Herausforderungen technischer Voraussetzungen, Erarbeitung und Anpassung funktionierender Finanzierungsmodelle, Adaption rechtlicher Grundlagen, Erstellung von Grundsatzpapieren und Open Access Policies, Verbreitung durch Marketing, Unterstützung der am Wissenschaftsbetrieb Beteiligten etc. – vorangetrieben werden. Zudem müsse auf die Diversität der Disziplinen und ihre unterschiedlichen Publikationsformen Rücksicht genommen werden.

¹ Die [niederländische Regierung](#) plant, bis 2016 60 Prozent aller Publikationen nach dem Goldenen Weg Open Access zu veröffentlichen, bis zum Jahr 2024 sollen es 100 Prozent sein. Im Zuge dessen haben die [niederländischen Universitäten](#) eine Vereinbarung mit Springer geschlossen, nach der Autorinnen und Autoren aus den Niederlanden in allen Journals von Springer Open Access publizieren können. Weitere Verhandlungen werden mit Sage, Wiley und Oxford University Press geführt. Die Verhandlungen mit Elsevier wurden abgebrochen. Kommt es zu keiner Einigung, behalten sich die niederländischen Universitäten [Boykottmaßnahmen](#) gegenüber Elsevier vor.

Open Access – politische Herausforderungen

Der offene Zugang zu Wissen, den moderne Kommunikationstechnologien ermöglichen, beeinflusst und beschleunigt die Wissenschaft und ihre Publikationskultur enorm. Daher zählt es zu den Herausforderungen einer überlegten Open Access Politik – welche auch Metadaten wissenschaftlicher Publikationen umfassen – Themen wie Datenschutz und Archivierung, ethische Aspekte, wie z.B. personenbezogene Daten oder sensible soziale Daten, und Intellectual Property Rights (IPR) in die Diskussionen mit einzubeziehen und ggf. Regulative zu entwickeln. Zugleich ist es erforderlich, das Bewusstsein für diese Themen zu stärken, um Open Access in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.

IPR- Open Access

In der AG wurde lange diskutiert, ob das Thema der IPR überhaupt mit Open Access verknüpft werden sollte oder nicht. Der Vertreter des Rates für Forschung und Technologieentwicklung hat dazu Überlegungen eingebracht:

Speziell dem Thema Intellectual Property Rights und seinen möglichen Strategien sollte Beachtung geschenkt werden. Hier muss zwischen Open Access und einer nationalen IPR-Strategie klar unterschieden werden, da die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Reihenfolge vor der OA-Veröffentlichung steht. Im Zuge der Bewusstseins-schaffung für Open Access und die digitale Wissensverbreitung – auf Ebene der WissenschaftlerInnen sowie der wissenschaftlichen Organisationen – sollte dieses wichtige Thema aber zusammen mit Open Access behandelt werden.

Desweiteren müssen Archive bzw. Repositorien klare Policies etwa zu Datenschutz, Datenspeicherung, Datennutzung und Data-sharing verfolgen, in denen eindeutige Lösungen zu rechtlichen Fragen der Nutzungsbefugnisse erarbeitet bzw. festgelegt werden (z.B. via Creative Commons). Eine nationale IPR-Strategie sollte auf diese Policies eingehen, um ein gut abgestimmtes Gesamtergebnis von nationalen Verwertungsrechten und anschließendem Open Access im Sinne des gesamten Wissenschaftsbetriebes zu erreichen. So wäre z.B. eine Koppelung von Open Access und IPR auch für die Arbeit von Wissenstransferzentren förderlich, die den Wissens- und Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie eine gezielte IPR-Verwertung verbessern sollen.

Empfehlungen dazu konnte diese Arbeitsgruppe allerdings noch nicht formulieren, vielmehr soll das Thema in der neuen OANA AG "Urheberrecht" im Detail diskutiert werden.

2. Lösungsansatz

Eine Strategie, den dominanten Großverträgen entgegenzutreten, wäre, dass die Forschungsstätten (v.a. Bibliotheken, Universitätsverlage) wieder selbst aktiver als Träger und Serviceleister für wissenschaftliche Publikationen auftreten und damit den Open Access Publishing Prozess unterstützen. In dieser Funktion bieten sie technische Unterstützung (z.B. Plattformen, Indexing, Metadatenpflege etc.) und verlegerische Services (Organisation des *Peer Reviews*, Fachlektorate) an. Auch hier gibt es immer wieder Initiativen und neue Modelle, z.B. plant das Anfang 2015 in Oxford vorgestellte Open Access Journal [Collabra von California University Press](#), BegutachterInnen und HerausgeberInnen für ihre Tätigkeiten finanziell zu entschädigen.

Eine funktionierende technische Infrastruktur sowie ein administratives Management sind notwendig, um sich jene Reputation anzueignen, mit welcher große Verlage werben. Mit der steigenden Qualität der Serviceleistungen soll sich schrittweise der Wettbewerbsdruck auf die großen kommerziellen Verlage erhöhen. Zudem könne gewährleistet werden, dass sich die Verlage von den sog. *Predatory Publishers*, welche u.a. bezahlte Beiträge ungefiltert publizieren, abheben. Im Sinne der Bewußtseinsförderung der WissenschaftlerInnen gilt es, Befürchtungen vor Geringschätzung ihrer wissenschaftlichen Leistung aufgrund einer Open Access-Veröffentlichung (geringere Zitationsrate, negative Auswirkungen auf die Beantragung von Fördermitteln etc.) entgegenzuwirken und die Reputation durch Verlagsleistung und Qualitätssicherung auszubauen.²

2.1 Exkurs Open Innovation

Open Access – als ein offenes Produktionsmodell – stellt auch ein gutes Beispiel für Open Innovation dar. Anstatt auf den geschlossenen Schutz von Urheberrecht aufzubauen, ist das Charakteristikum von Open Innovation die *selektierte* Offenlegung von Wissensbeständen. Das heißt, es geht bei Open Innovation keineswegs darum, alles offen zu legen und sein gesamtes Know-how mit der Öffentlichkeit zu teilen. Es wird vielmehr eine überlegte Selektion getroffen, an welchen Wissensbeständen Eigentumsrechte aufrechterhalten

² Der Österreichische Wissenschaftsrat (Manfred Prisching) in einer Stellungnahme an OANA (2014): „Im Publikationswesen ist ein Trend vom Sachargument zum Reputationsargument erkennbar. Aufgrund des wachsenden Zeitdrucks von Wissenschaftlern wird auf (vermeintlich funktionierende) vorgängige Selektionsverfahren und Indikatoren zurückgegriffen und Publikationen und Personen damit beurteilt. Daher gilt es, neben einer gesicherten Finanzierung und funktionierenden Technik, das Reputations-Spiel zu gewinnen.“

werden sollen und was frei zur Verfügung gestellt wird. Im Kontext von Open Access ist es hier von Bedeutung, abzuwägen, wo und in welchem Umfang die im Urheberrecht geregelte Verwertungs- bzw. Vermarktungsrechte beansprucht werden.

3. Empfehlungen

Aufbauend auf bereits laufenden Initiativen in Österreich (u.a. [e-infrastructures Austria](#)) wird der Forschungspolitik empfohlen, in Zukunft Open Access Publikationsmodelle zu fördern und die dafür notwendigen Mittel für den Auf- und Ausbau der personellen und materiellen Infrastruktur (an den Universitäten) bereitzustellen. Die Weiterentwicklung einer nationalen Open Access Strategie sollte zudem stets in enger Abstimmung mit einer nationalen IP-Strategie erarbeitet werden.

Diese Modelle sollten folgende Kriterien erfüllen:

- a) Qualitätskriterien nach hohen internationalen technischen und inhaltlichen Maßstäben (siehe z.B. als Richtlinie [DOAJ](#), [OAPEN](#)) einfordern.
- b) Konzepte, die Synergieeffekte zwischen den Forschungsstätten forcieren, sollten prioritär behandelt werden. Z.B. ein Vorschlag aus den Niederlanden: [A vision from a number of Dutch stakeholders on the future of academic publishing](#), März 2014.
- c) Wissenschaftliche Publikationsmodelle werden häufig auf internationaler Ebene organisiert, daher sollte eine Beteiligung an internationalen Initiativen (z.B. über Fachgesellschaften) ermöglicht und befördert werden. Als Grundlage dafür sollen bereits existierende bzw. anvisierte Modelle dienen, u.a. [arXiv](#) (Physik und Mathematik), [Knowledge Unlatched](#) (Bücher), PubMedCentral (Life Sciences), [OLH](#) (Geisteswissenschaften) oder [KJN Consultants](#) (alle Disziplinen).
- d) Ein Verstärktes vereintes Auftreten aller Universitäten für eine gemeinsame „Publikationsplattform“, um damit die Sichtbarkeit der im Aufbau befindlichen [e-infrastructures Austria](#) zu erhöhen.

Auch das Knüpfen von Netzwerken und Pflegen von Erfahrungsaustausch ist von Bedeutung, wie es z.B. die [Arbeitsgemeinschaft der Universitätsverlage](#) betreibt, welche die Interessen von Universitätsverlagen (u.a. der Verlag der Technischen Universität Graz, die Innsbruck University Press und der Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) eint. Kriterien einer Mitgliedschaft sind u.a. eine Affinität zu Open Access sowie verlagsseitige Maßnahmen zur Gewährleistung hoher wissenschaftlicher Qualität.

Solche Initiativen werden zweifelsohne nicht mit dem Premiumbereich großer Disziplinen (u.a. Science, Nature) konkurrieren können. Allerdings gibt es auch eine Vielzahl kleinerer Fachgebiete, in denen solche Initiativen durchaus Erfolg haben können.

Mag. Ursula Pichlwagner, Österreichischer Wissenschaftsrat
Dr. Anton Graschopf, Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Literatur:

Ministry of Education, Culture and Science of the Government of the Netherlands: 2025. Vision for Science. Choices for the Future, Dezember 2014.

[2025 - Vision for Science choices for the future](#)

T. Bergstrom et al (2014): [Evaluating big deal journal bundles](#), in: PNAS, June 16.

R. Van Noorden, <http://www.nature.com/news/open-access-the-true-cost-of-science-publishing-1.12676>, in: nature, March 2013.

U. Herb: Offenheit und wissenschaftliche Werke: Open Access, Open Review, Open Metrics, Open Science & Open Knowledge, in: U. Herb (Hrsg.), Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft (S. 11-44). Saarbrücken; universaar, 2012.

G. Crossick, Monographs and Open Access. A report to HEFCE, January 2015.

<http://www.hefce.ac.uk/pubs/rereports/year/2015/monographs/>

C. Hirschi: [Der Schweizerische Nationalfonds und seine Open-Access Strategie](#), in: NZZ, 19.05.2014.

P. Suber: [Open Access](#), MIT-Press, 2012.

F. Reckling (2013): [Open Access - Aktuelle internationale und nationale Entwicklungen](#), FWF-Positionspapier, 2013.

E. Obermüller: Bezahlte Gutachter sollen Open Access fördern, <http://science.orf.at/stories/1752329/>, in: Science orf.net, 19.01.2015.

J. Beall: <http://www.nature.com/news/predatory-publishers-are-corrupting-open-access-1.11385>, in: nature, September 2012.

Positionen zur [Schaffung eines wissenschaftsadäquaten Open-Access-Publikationsmarktes](#).
Positionspapier der Ad-hoc-AG Open-Access-Gold im Rahmen der Schwerpunktinitiative
„Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisation, Februar 2015.

Chesbrough, H., & Ghafele, R. (2014). Open Innovation and Intellectual Property. *New Frontiers in Open Innovation*, 191.in: Chesbrough, H., Vanhaverbeke, W., & West, J. (Eds.). (2014). *New frontiers in open innovation*. Oxford University Press.

Links:

Suchmaschine Journal Cost-Effectiveness 2013: www.journalprices.com

List of Predatory Publishers 2014: <http://scholarlyoa.com/2014/01/02/list-of-predatory-publishers-2014/>

Leistungsvereinbarungen

1.) Problemaufriss

Seit Anfang des Jahrtausends wird Open Access auch in Österreich diskutiert. Der FWF und die UNIKO waren die ersten Institutionen, die sich dem Thema gewidmet und Empfehlungen abgegeben haben. Die Universitäten haben sich mit Ausnahme der Universität Wien anfänglich eher zurückhaltend gezeigt. Das ist insofern verständlich, als das elektronische Publikationswesen einige Universitäten wegen der den allgemeinen Teuerungsraten vauseilenden Kostenentwicklungen mitunter in Bedrängnis gebracht hat.

Durch das Engagement des FWF hat das Thema allerdings eine ungeheure Eigendynamik entwickelt, die, wie bereits erwähnt, durch die Existenz belastbarer Netzwerke und den Austausch bei der kooperativen Bearbeitung von Herausforderungen, in Gang gesetzt wurde.

Das ist jedenfalls eine Entwicklung, mit der Österreich schon eine Art Alleinstellungsmerkmal hat.

2013-2015

Das BMWF (später BMWFW) hat Open Access in den Leistungsvereinbarungen zum Thema gemacht. Im Wege der die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen begleitenden Gespräche wurde die Haltung der einzelnen Universitäten zum Thema (ist beabsichtigt eine eigene Policy zu verabschieden? Wie werden jene Arbeiten eingebunden, die während der Tätigkeit an der Universität entstanden sind? Welches Repositorium wird verwendet/aufgebaut? Werden Gold OA Publikationen gefördert?) abgefragt.

Um die Begleitgespräche nicht zu überfrachten, wurden diese Fragen im Detail im Mai/Juni 2014 schriftlich erhoben. Die Antworten ergaben ein zwar heterogenes aber sehr dynamisches Bild:

Es gibt keine Universität, die sich nicht mit dem Thema auseinandersetzt.

Die Universitäten Graz, Klagenfurt, Salzburg und Wien haben bereits eine institutionelle Policy

Folgende Institutionen haben die Berlin Declaration bereits unterzeichnet:

- UNIKO
- FWF
- Universitäten Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck, Linz, TU Graz
- IIASA
- ISTA
- ÖWR
- 10 weitere Universitäten planen die Unterzeichnung

14 Universitäten sind in der Kooperation E Medien Österreich organisiert, die insgesamt 53 Partner umfasst

Hochschulraummittel:

Neben dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen wurden Projekte im Bereich der Forschung bzw. der Verwaltung kompetitiv vergeben.

Im Bereich der Verwaltung erhielt das Projekt „e-infrastructure“ mit ca. € 1,4 Mio. Kofinanzierung den Zuschlag. Die Anzahl der Partner wurde bereits erwähnt.

Das Projekt hat einerseits die Schaffung einer Repositorienplattform in Österreich und andererseits die Entwicklung der dafür erforderlichen Governance Strukturen zum Ziel.

Wiederum war schon allein die Antragstellung für so ein hochkomplexes Projekt und in weiterer Folge die derzeit laufende Umsetzung ohne die bereits erwähnten erprobten und belastbaren Netzwerke undenkbar.

2.) Entwicklungen

Die dargestellten Bemühungen, Initiativen, Investitionen sind wie immer in erster Linie zuerst die Aktivität von Einzelpersonen, die andere Einzelpersonen anderer Institutionen kennen und Kooperationen starten. Aus Einzelpersonen werden Gruppen, diese Gruppen müssen sich an ihren Heimatinstitutionen Akzeptanz für ihr Handeln verschaffen. Der Akzeptanz folgen die Mittel. Die Akzeptanz und die Mittel lassen komplexere Projekte entstehen.

Das Forum Forschung der UNIKO etwa aber auch der FWF und der RFTE haben sich schon detailliert mit dem Thema auseinandergesetzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nachfragen und Umfragen des BMWF (jetzt BMWFW) die Rektorate weiter für das Thema sensibilisiert haben und man tiefer in die komplexe

Thematik eingestiegen ist. Dadurch ist die Arbeit von Einzelpersonen oder kleineren Gruppen dem Management der Universitäten sichtbar geworden.

2a) Die Rolle des BMWFW

Selbstredend kann eine Stelle wie das Ministerium nicht für sich in Anspruch nehmen, eine Expertenrolle in der Thematik einzunehmen. Das Ministerium kann allerdings

National...

- die Entstehung der Netzwerke unterstützen
- den hohen Autonomiegrad der Institutionen respektieren
- in der Entwicklung einer Politik die autonomen Experten/innen einbinden
- OA im Rahmen der LV zum Thema machen

EU Ebene...

- den Beitrag Österreichs in den NPR Meetings und der ERA working group einbringen
- das OANA Netzwerk zur Weitergabe von Informationen nutzen

Gerade in der Arbeit in „National Point of Reference“ Meetings der Europäischen Kommission als auch der ERA Working Group hat sich die Existenz des OANA Netzwerk als wichtiger Content Geber bewährt. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht die Einzelmeinung eines Beamten wegen des immer wieder enorm aufgebauten Zeitdrucks zur nationalen Position erhoben wird.

Empfehlung: Weiterführung der OANA, Entwicklung österr. Positionen; Finanzierung einer ½ Stelle zur Koordination der Arbeit

3.) Ausblick (LV 2016 -2018)

Die österreichischen Netzwerke haben sich bewährt und sollen gestärkt werden.

Bei der Ausgestaltung der Entwürfe der Leistungsvereinbarungen der Universitäten soll dem Thema und den dynamischen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Im die Muster LV erläuternden Arbeitsbehelf wurde daher im Bereich Wissenstransfer folgende Formulierung aufgenommen:

Vorhaben in der LV zu Open Access

- Falls noch nicht vorhanden, die Entwicklung einer institutionellen Policy, wie und welche Forschungsarbeiten zugänglich gemacht werden

(Hochschulschriftenserver, Repositorium ev. in Kooperation? Bezug auf „e-infrastructure“).

- Wie geht die Universität mit den Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um, die während ihrer Tätigkeit an der Universität entstanden sind?
- Wie wird (im Rahmen der Policy) die Qualitätssicherung der Publikationen gewährleistet?
- Falls die voran genannten Punkte bereits erledigt/beantwortet wurden, welche Entwicklungs-/Ausbauschritte in der kommenden LV-Periode sind vorgesehen?

Vorhaben zur Positionierung der Universität im Bereich Open Data

Empfehlung: konsequente Bearbeitung der Fortschritte in diesem Bereich im Wege der halbjährlichen Begleitgespräche

Im Laufe des Jahres 2016 werden erneut Hochschulraummittel zur Ausschreibung gelangen. Es ist zu hoffen, dass Community erneut ein Fortsetzungsprojekt zu „e-Infrastructure“ entwickelt, das die Akzeptanz der Jury erlangen wird.

Empfehlung: Erneute kompetitive Ausschreibungen im Bereich der Hochschulraummittel. Aufnahme von Open Access, Open Data bzw. Open Science in die Ausschreibungstexte.

Mit der Akademie der Wissenschaften wurden ebenfalls Leistungsvereinbarungen verhandelt, die Positionierung der Akademie in der Frage zum Inhalt hatte.

Empfehlung: konsequente Bearbeitung der Fortschritte in diesem Bereich im Wege der halbjährlichen Begleitgespräche, besonderes Augenmerk auf die Teilnahme an Netzwerken und die Entwicklung des ÖAW Verlages und des Repositoriums

Anhang: Überlegungen zur Reform des Urheberrechts. Ergebnisse der AG“Urheberrecht“ der UBIFO

1. Einführung einer freien Werknutzung, die es erlaubt „Kopiervorlagen“ auf einen Server zu stellen, damit alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung darauf zugreifen können. (Ein entsprechender Entwurf wurde von Prof. Forgo erarbeitet und liegt dem Forum E-Medien-Austria vor.)

Eine solche freie Werknutzung ist nach der Info-RL grundsätzlich zulässig. Die Diskussion um den §52a des dUrhG zeigt aber, dass nicht klar ist, wie weit die Ermächtigung der RL reicht.

Deshalb läuft auch ein Vorabentscheidungsverfahren beim EUGH. Die Entscheidung wird noch für Dezember oder Jänner erwartet.

2. Das UrhG spricht immer wieder von „Schulen und Universitäten“. Das sich der tertiäre Bildungssektor in Österreich stark verändert hat (Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen seien hier genannt) bedarf es einer Erweiterung des UrhG, damit auch diese Einrichtungen eindeutig von diesen Regelungen umfasst sind.

3. Zitatrecht: Auch hier ist eine Anpassung auf moderne Publikationsformen dringend notwendig. Beispielhaft sei hier das große Bildzitat angeführt. Dieses setzt voraus, dass das entstehende Werk ein wissenschaftlich belehrendes ist. Das Werk aus dem zitiert wird muss erschienen sein.

Das bedeutet einerseits, dass aus nur im Internet publizierten Werken mangels eines Erscheinens nicht zitiert werden kann.

In oben erwähntem Gutachten vertritt Prof. Forgo die Meinung, dass man im Internet von „erschieden“ sprechen kann, wenn ein Inhalt über längere Zeit zum Download zur Verfügung steht. Ich teile diese Argumentation nicht, da das Gesetz im Zusammenhang mit „Erscheinen“ ausdrücklich von einer Stückzahl spricht, die in Umlauf gebraucht sein muss – also eindeutig auf eine physische Vervielfältigung abstellt.

Andererseits stellt sich die Frage ob Schüler im Rahmen der mittlerweile zur Matura verpflichtenden „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ überhaupt zitieren können. Ist eine VWA ein wissenschaftlich belehrendes Werk?

4. Fernleihe: Fernleihe ist definitionsgemäß eine Vervielfältigung zugunsten Dritter. Diese erfolgt so, dass ein Benutzer in „seiner“ Bibliothek das gesuchte Werk erbittet. Diese Bibliothek schickt dann ein Fernleihansuchen an die Bibliothek, die das Werk

physisch hat. Diese Einrichtung fertigt dann die Kopie an freilich ohne den eigentlichen Interessenten zu kennen.

Da eine Vervielfältigung nur zum „eigenen Gebrauch“ vorgesehen ist, scheidet eine elektronische Kopie für „privaten Gebrauch“ definitionsgemäß aus, wenn nicht sichergestellt ist, dass es sich um ein Forschungsanliegen handelt. Dies kann aber die Institution, die die Kopie anfertigt nicht überprüfen, da ihr Partner ja eine andere Bibliothek und nicht der Endkunde ist.

Hier wäre zu überlegen ob für Zwecke der Fernleihe nicht generell eine digitale Kopie zulässig sein sollte – unter Verankerung eines Entschädigungsanspruchs.

5. Umsetzung der RL über „Verwaiste Werke“: wurde mit BGBl. I Nr. 11/2015 bereits umgesetzt.

6. Kataloganreicherung: Klarstellung, dass die Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen, Klappentexten und ähnlichem in einen Katalog erlaubt ist.

Verlage haben hier grundsätzlich keinen Einwand, da auf unsere Kosten Werbung für ihre Produkte gemacht wird. Um Rechtssicherheit zu haben, sollte dies allerdings im Gesetz verankert werden.

7. Flexibilisierungen: Einführung eines Sondertatbestands für neue Nutzungsformen wie z.B. User-generated-content, Data mining und ähnliches)

8. Klarstellung über das Zugänglichmachen vor Ort in digitaler Form in Anlehnung an den §56b UrhG

9. Klarstellung des Umfangs der digitalen Archivkopie nach §42 Abs.7

Auch dazu wird das oben erwähnte Vorabentscheidungsverfahren hoffentlich Antworten finden. Angefragt ist diese Bestimmung jedenfalls.

10. Recht der Pflichtexemplare nach dem MedG empfangenden Institutionen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei digitalen Werken.

11. Im UrhG ist folgende Bestimmung einzufügen:

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.